

**Geschäftsordnung des
Hochschulrates
der Hochschule Heilbronn
Technik, Wirtschaft, Informatik**

in der Neufassung vom 13. April 2016

Präambel

Zur Erfüllung seiner Aufgaben, Rechte und Pflichten nach dem Landeshochschulgesetz für das Land Baden-Württemberg gibt sich der Hochschulrat der Hochschule Heilbronn nachfolgende Geschäftsordnung. Diese beschränkt sich auf Regelungen, die nicht bereits in anderen hochschulrechtlichen Gesetzen und Satzungen festgelegt sind.

§ 1

Vorsitz, Stellvertretung, Geschäftsstelle

- (1) Die Mitglieder des Hochschulrates wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende muss dem Kreis der externen Mitglieder angehören
- (2) Die konstituierende Sitzung wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Hochschulrats einberufen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.
- (3) Die Hochschule unterstützt den Hochschulrat bei der Erfüllung seiner Tätigkeit. Zur Unterstützung der oder des Vorsitzenden wird eine Geschäftsstelle eingerichtet (§ 20 Absatz 10 LHG).

§ 2

Ausschüsse

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben richtet der Hochschulrat einen Personalausschuss und einen Finanzausschuss ein.
- (2) Der Finanzausschuss bereitet die Entscheidungsfindung des Hochschulrates über Haushaltsangelegenheiten vor. Die Zusammensetzung regelt der Hochschulrat. Der Finanzausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, diese oder dieser lädt zu den Sitzungen des Finanzausschusses ein.
- (3) Weitere Ausschüsse können gebildet werden. Die Bestellung der Ausschüsse und deren Mitglieder kann in jeder Sitzung des Hochschulrates durchgeführt werden.

§ 3

Einladungen zu den Sitzungen des Hochschulrates

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Hochschulrat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladungen und die zur Sitzung erforderlichen Unterlagen sind in der Regel zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden, die Versendung der Unterlagen ist auch per eMail möglich.

(2) Der Hochschulrat ist mindestens viermal im Studienjahr einzuberufen und zusätzlich immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.

§ 4

Tagesordnung, Antrags- und Rederecht

(1) Anträge und die zur Sitzung erforderlichen Unterlagen müssen schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle eingehen und einen konkreten Beschlussantrag und eine Begründung enthalten. Jedes Mitglied des Hochschulrates ist antragsberechtigt. Die Beantragung ist auch per eMail möglich.

(2) Die einzelnen Mitglieder des Hochschulrats, die einzelnen Mitglieder des Rektorats und der Vertreter des Wissenschaftsministeriums können verlangen, dass eine von ihnen bezeichnete Angelegenheit auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(3) Eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.

(4) Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Hochschulrates hat die oder der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Hochschulrat durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ oder „Sonstiges“ können nur Gegenstände einfacher Art, für die eine Vorbereitung nicht erforderlich ist, behandelt werden.

(6) Rederecht haben neben den in Absatz 2 Genannten auch Personen, die als Sachverständige gemäß § 5 Absatz 3 zugezogen worden sind.

§ 5

Sitzungsleitung und Beschlussfassung

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sind Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Sitzung.

(2) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Die oder der Vorsitzende kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen; gleiches gilt, wenn die Mehrheit des Gremiums dies beschließt.

(4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleiterin oder des Sitzungsleiters den Ausschlag.

(5) In der Regel wird offen abgestimmt. Beschlüsse erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied des Hochschulrates dies verlangt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen stets geheim.

§ 6

Umlaufverfahren, Eilentscheidungsrecht

(1) Der Hochschulrat berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. Er kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens (Umlaufverfahren) beschließen. In diesem Fall gilt ein Antrag als angenommen, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Versendung die Zustimmung verweigert wird. § 5 Absatz 4 gilt entsprechend. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind unzulässig, wenn mindestens drei Mitglieder dem schriftlichen Verfahren widersprechen. Die oder der Vorsitzende leitet das Umlaufverfahren ein und informiert unmittelbar über den Ausgang des Umlaufverfahrens

(2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Hochschulrats aufgeschoben oder nicht im schriftlichen Verfahren entschieden werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende für den Hochschulrat. Die Gründe für Form und Inhalt der Entscheidung sind den Mitgliedern des Hochschulrats in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 7

Öffentlichkeit, Verschwiegenheit

(1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind nicht öffentlich mit Ausnahme der Angelegenheiten nach § 20 Absatz 6 Satz 1 Landeshochschulgesetz. Der Hochschulrat kann darüber hinaus beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte in hochschulöffentlichen Sitzungen zu behandeln.

(2) Die an einer nicht öffentlichen Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle behandelten Angelegenheiten verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt die davon berührten Beratungsunterlagen, den Sitzungsverlauf und die Abstimmungsergebnisse ein. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort. In Absprache mit der oder dem Vorsitzenden kann für einzelne Mitglieder die Verschwiegenheit für besondere Zwecke aufgehoben werden. Der Hoch-

schulrat legt am Ende jeder Sitzung fest, über welche Tagesordnungspunkte gegenüber der Hochschulöffentlichkeit berichtet werden kann.

(3 Die Vertreterin oder der Vertreter des Wissenschaftsministeriums und die Rektoratsmitglieder unterliegen im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht. Das Rektorat informiert im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden in diesem Rahmen die Hochschulöffentlichkeit.

§ 8 Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Hochschulrates sind Niederschriften anzufertigen. Sie müssen Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Schriftführerin oder der Schriftführer wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bestellt und muss nicht Mitglied des Hochschulrates sein. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versenden bei der Geschäftsstelle Änderungswünsche oder Ergänzungen eingehen. Gehten Änderungswünsche oder Ergänzungen in dieser Frist ein, wird über die Genehmigung der Niederschrift in der nächsten Sitzung des Hochschulrates auf der Grundlage eines Antrags gemäß § 4 (1) auf Änderung der Niederschrift beraten, sofern nicht die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Schriftführerin oder dem Schriftführer den Änderungswünschen oder Ergänzungen bereits zugestimmt hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 31. Oktober 2005 außer Kraft.

Heilbronn, 13. April 2016
Der Vorsitzende des Hochschulrates

Erhard Steffen